

## Stellungnahme des Deutschen Tourismusverbandes

**zur öffentlichen Anhörung zum Thema "Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie" (BT-Drs. 19/...) im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages am Montag, den 21. Oktober 2019.**

Deutscher Tourismusverband

Seit 1902 setzt sich der Deutsche Tourismusverband e.V. (DTV) für eine erfolgreiche touristische Entwicklung in Deutschland ein. Als Dachverband kommunaler, regionaler und landesweiter Tourismusorganisationen vertritt der DTV die Interessen seiner rund 100 Mitglieder gegenüber Politik und Behörden, setzt Impulse, vernetzt Akteure miteinander und fördert einen zukunftsweisenden Qualitätstourismus im Reiseland Deutschland.

### 1. Ausgangssituation

Seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen. Ziel ist es, bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger zu regeln. Dies erfolgt mit dem Bundesmeldegesetz.

Im Bundesmeldegesetz wird auch die Meldepflicht in Beherbergungsstätten in den § 29 „Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten“ und § 30 „Besondere Melde-scheine für Beherbergungsstätten“ geregelt.

Wichtig ist: Die Pflicht zur Meldung der Gäste liegt beim Beherbergungsbetrieb und nicht bei der Gemeinde oder Stadt. Die Meldepflicht in Beherbergungsstätten gilt für alle Betriebe. Der Gesetzgeber unterscheidet nicht nach der Betriebsart, der Betriebsgröße, der Bettenzahl, der Anzahl der Übernachtungen oder ob es sich um einen Erholungs- oder Kurort handelt. Die Daten, die über die Meldepflicht erhoben werden, dürfen nicht für Marketingzwecke genutzt werden.

Mit dem Bundesmeldegesetz vom 01.11.2015 wurde die Meldepflicht in Beherbergungsstätten vereinfacht.

Seit dem muss der Meldeschein nicht mehr handschriftlich ausgefüllt werden. **Zwingend vorgeschrieben wurde allerdings weiterhin die Verpflichtung, dass der Meldeschein vom Gast handschriftlich unterschrieben werden muss.**



Neugeregelt wurde darüber hinaus, welche Daten des Hauptreisenden vom Vermieter bzw. Gastgeber erfasst werden müssen. Konkret sind dies:

- Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise
- Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Zahl der „Angehörigen“
- Ausweisnummer von ausländischen Gästen

Wie ist der Ablauf heute?

1. Der Gast bucht die Unterkunft (online, E-Mail, telefonisch etc.)
2. Der Gast reist am vereinbarten Datum an
3. Der Gastgeber stellt dem Gast den Meldeschein in Papierform aus
4. Der Gast füllt die Felder aus und unterschreibt den Meldeschein
5. Der Gastgeber legt den Meldeschein in einem dafür vorgesehenen Ordner ab
6. Der Meldeschein wird ein Jahr aufbewahrt und spätestens nach drei weiteren Monaten vernichtet

Abbildung:

Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 30 BMG / Registration form		Beherbergungsstätte (Name, Anschrift) / Accommodation (Name, address)
Datum Anreise / <i>Date of arrival</i>	Datum Abreise / <i>Date of departure</i>	
Name, Vorname / <i>Surname, first name</i>		
Geburtsdatum / <i>Date of birth</i>		
Straße, Nr. / <i>Street, No.</i>		
PLZ, Ort / <i>Postal Code, City</i>	Land / <i>Country</i>	
Staatsangehörigkeit / <i>Nationality</i>	Passnummer* / <i>Passport number</i> <small>*nur bei ausländischen Gästen</small>	
Anzahl der Mitreisenden / <i>Number of accompanying persons</i>		
Unterschrift des Gastes / <i>Signature</i>		

*Meldeschein des Deutschen Tourismusverbandes DTV für die Gastgeber von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Ferienzimmern. Der DTV weist darauf hin, dass die Gastgeber verpflichtet sind, die Gäste bei der Ankunft einen Meldeschein ausfüllen zu lassen und dass die Meldescheine vom Tag der Anreise 1 Jahr aufzubewahren und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten sind. Die Meldescheinblöcke des DTV umfassen je 100 Blatt, im DIN A5 Querformat mit Abheftlochung links. Die Meldescheine sind einseitig bedruckt, auf beschreib- und bestempelbarem Papier.*

Seit dem Bundesmeldegesetz vom 01.11.2015 besteht die Möglichkeit, den Meldeschein zumindest teilweise zu digitalisieren. Seitdem können die Gastdaten durch elektronische Systeme (Meldescheinsysteme) befüllt werden. Eine Verpflichtung zur elektronischen Befüllung der Gastdaten besteht nicht. Da am Ende aber auch im Falle der elektronischen Befüllung die handschriftliche Unterschrift des Gastes auf dem Meldeschein erforderlich ist, muss der Meldeschein in jedem Fall dem Gast bei der Ankunft als Ausdruck vorgelegt werden. Die ggf. beabsichtigte Teildigitalisierung des Meldevorgangs dürfte damit größtenteils ins Leere gelaufen sein.

In der Konsequenz war zu beobachten, dass der Meldeschein auch mit dem Bundesmeldegesetz vom 01.11.2015 selbst in größeren Beherbergungsstätten nahezu vollständig analog geblieben ist.

Noch vor der Vorlage des Bürokratieentlastungsgesetzes III der Bundesregierung hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern mit der Drucksache 7/3047 vom 09.01.2019 den Antrag der Fraktionen der SPD und CDU „Möglichkeit für digitale Unterschriften in Beherbergungsstätten rechtlich prüfen“ angenommen. Darin wurde die Landesregierung aufgefordert, die notwendigen rechtlichen Anpassungen auf Landes- und Bundesebene zu prüfen, um einen elektronischen bzw. digitalen Check-In in Beherbergungsbetrieben zu ermöglichen. Das Ministerium für Inneres und Europa hat nach erfolgter Prüfung in einer Pressemitteilung (Nr.123, 21.05.2019) erklärt, dass künftig die digital geleistete Unterschrift auf Meldescheinen beim Hotel-Check-In möglich ist: „Die Unterschrift muss in Mecklenburg-Vorpommern jedoch nicht mehr zwingend auf Papier geleistet werden, sondern auch die digital geleistete Unterschrift beim Check-In z.B. auf einem Unterschriftenpad wird als handschriftlich anerkannt.“ Damit kommt das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern zu dem Ergebnis, dass die digitale Unterschrift auf einem elektronischen Unterschriftenpad für den Meldeschein das rechtliche Erfordernis nach einer handschriftlichen Unterschrift erfüllt. Laut Ministerium wurde mit einem Schreiben den Landkreisen und kreisfreien Städten, IHKs und einschlägigen Verbänden die offizielle Freigabe für die digitale Unterschrift auf elektronischen Unterschriftenpads für Hotelmeldescheine in Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt.

## 2. Betroffenheiten

### 2.1. Wirtschaft - Beherbergungsstätten unter 10 Betten

Grundsätzlich sind alle Beherbergungsstätten in Deutschland betroffen. Neben den Hotels, auf die sich die öffentliche Diskussion oft begrenzt („Hotelmeldeschein“), sind darüber hinaus auch die Gastgeber bzw. Vermieter von

- Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Ferienzimmern
- Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen
- Bootsanlegestellen mit Übernachtungsmöglichkeit wie Marinas

betroffen. Statistisch erfasst werden in Deutschland durch das Statistische Bundesamt nur die jährlichen Gästeankünfte in Beherbergungsbetrieben ab 10 Betten bzw. Stellplätzen. 2018 waren das 185,1 Millionen Gästeankünfte. Die statistisch nicht erfassten Gästeankünfte in Beherbergungsbetrieben unter 10 Betten bzw. Stellplätzen lassen sich nur schwer schätzen.

Der DTV hat deutschlandweit 47.000 Unterkünfte unter 10 Betten (Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienzimmer) klassifiziert. Laut einer aktuellen Umfrage des DTV beträgt die durchschnittliche Auslastung ca. 150 Tage pro Jahr bei drei Nächten durchschnittlicher Aufenthaltsdauer. Dies bedeutet pro Unterkunft etwa 50 Meldescheine im Jahr. Bei 47.000 Unterkünften mit DTV-Klassifizierung bedeutet dies allein für diesen Teil (etwa 25% des Gesamtmarktes) 2,35 Millionen Meldescheine, die gekauft, ausgestellt, unterschrieben, abgelegt und nach der Frist entsprechend vernichtet werden müssen. Bezogen auf den geschätzten Gesamtmarkt ergibt sich eine Zahl von 9,4 Millionen Meldescheinen allein bei den Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Ferienzimmern.

Hinzu kommt der Aufwand im Betrieb für die Erläuterungen zum Meldeschein gegenüber dem Gast, den Zeitverlust beim Check-In, das Ablegen der physischen Meldescheine und die Kontrolle der Vernichtung der Meldescheine innerhalb der festgelegten Fristen.

### 2.2. Bürgerinnen und Bürger - Gäste

Betroffen sind die Gäste. Den meisten Gästen dürfte die gesetzliche Vorschrift, bei Ankunft zwingend einen Meldeschein ggf. ausfüllen und zwingend handschriftlich unterschreiben zu müssen, unbekannt sein. Es kommt zu unnötigen Wartezeiten beim Check-In zur Erfassung der Daten der Reisenden. Der Sinn der Vorschrift wird nicht verständlich und nachvollziehbar kommuniziert. Unklar ist, warum eine Identitätsprüfung bei ausländischen Gästen durch die Angabe der Passnummer erfolgt, bei Reisenden mit deutscher Staatsbürgerschaft die Angaben jedoch nicht überprüft werden müssen.

Unklar ist den Gästen, dass trotz Buchung über Vermittlungs- oder Buchungsportale und Eingabe auch der für den Meldeschein relevanten Daten der Gastgeber nicht über diese Daten zur digitalen Vorbereitung des Meldescheins verfügt. Unwissenheit besteht auch darüber, dass die Meldescheine ein Jahr lang aufbewahrt und nach einem Jahr und drei Monaten vernichtet werden müssen.

### 2.3. Öffentliche Verwaltung

Die Bedeutung des handschriftlich unterschriebenen Meldescheins für Strafverfolgungsbehörden scheint vernachlässigbar zu sein. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Klinge, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/5723 – Einsichtnahme in Meldescheine von Beherbergungsstätten vom 27.11.2018 (Drucksache 19/6036) hervor. Auf Frage 7: „In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Fingerabdrücke von Meldescheinen genommen?“ antwortet die Bundesregierung: „In den zurückliegenden Jahren wurde im Bundeskriminalamt in einem Fall Fingerabdrücke von Meldescheinen genommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 6 verwiesen.“ Vermutlich bezieht sich die Antwort auf den Zeitraum 2007-2017. Dies lässt sich aus den Fragen 1, 2 und 4 schlussfolgern, in denen dieser Zeitraum Fragegegenstand war. Zu den Einsichtnahmen durch Landesbehörden liegen der Bundesregierung laut Antwort auf die Kleine Anfrage keine Erkenntnisse vor.

### 2.4. Umwelt- und Klimaschutz

Der Tourismus entwickelt sich seit vielen Jahren in Deutschland sehr erfolgreich. Über 478 Millionen Übernachtungen und damit ein Plus von 4 Prozent gegenüber dem Vorjahr verzeichnete das Statistische Bundesamt 2018. Darunter waren 87,7 Millionen Übernachtungen ausländischer Gäste. Das macht ein Plus von 4,5 Prozent. Gleichzeitig steht auch der Tourismus beim Umwelt- und Klimaschutz vor großen Herausforderungen. Dies betrifft neben nachhaltigerer Mobilität auch digitale Innovationen. Laut Gesetzentwurf fallen im Jahr geschätzt rund 150 Millionen Meldescheine an. Die Zahl dürfte allerdings deutlich höher sein. Laut Statistischem Bundesamt gab es allein 2018 in Deutschland 185,1 Millionen erfasste Gästeankünfte in Beherbergungsbetrieben ab 10 Betten bzw. Stellplätzen. Hinzu kommen noch die statistisch nicht erfassten Gästeankünfte in Beherbergungsbetrieben unter 10 Betten bzw. Stellplätzen, so dass von mindestens 200 Millionen Meldescheinen pro Jahr auszugehen ist. Wird davon ausgegangen, dass ein durchschnittlicher Meldeschein im Format DIN A5 mit einer Grammatur von 80 g/m<sup>2</sup> angelegt ist, so macht dies ein Gewicht von 500 Tonnen Papier aus.



Laut Umweltbundesamt (Link: <https://www.umweltbundesamt.de/papier-druckerzeugnisse#textpart-1>) wird für die Produktion einer Tonne Papier zum Beispiel für die Herstellung eines Frischfaserkopierpapiers genau so viel Energie wie die Herstellung einer Tonne Stahl benötigt. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, welche Bedeutung die Einsparung oder deutliche Reduzierung der Meldescheine allein schon aus Umwelt- oder Klimaschutzgründen hat.

### 3. Regelungsinhalt

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz III will die Bundesregierung ihrem Anspruch gerecht werden, Bürgerinnen und Bürger und insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen von unnötigem bürokratischem Aufwand zu entlasten. Optional soll ein digitales elektronisches Meldeverfahren eingeführt werden, bei dem die eigenhändige Unterschrift durch andere, sichere Verfahren ersetzt wird. Genutzt werden können dazu die Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie zur "Starken Kundenauthentifizierung" oder die elektronischen Funktionen des Personalausweises. Damit soll das Meldeerfordernis bestehen bleiben. Gleichzeitig werden dem Beherbergungsgewerbe digitale Lösungen geöffnet. Beherbergungsstätten können selbst entscheiden, ob sie das papierhafte Verfahren beibehalten oder das Meldeverfahren digitalisieren.

### 4. Bewertung durch den Deutschen Tourismusverband DTV

Den Meldeschein abzuschaffen oder zumindest auf einen vollständig digitalen Meldeschein umzusteigen, spart unnötige Bürokratie und Tonnen an Papier. Der DTV begrüßt deshalb die von der Bundesregierung im Rahmen des Bürokratieabbaus vorgesehene Option zur Einführung eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe im Entwurf zum dritten Bürokratieentlastungsgesetz. Damit wird eine langjährige Forderung des DTV erfüllt, auch den digitalen Meldeschein im Beherbergungswesen zuzulassen. Das spart nicht nur unzählige Tonnen von Papier, sondern senkt auch Kosten und Bürokratie bei der Aufbewahrung und Entsorgung der Meldescheine. Positive Auswirkungen hat die Regelung nicht nur auf die Hotellerie, sondern gleichermaßen auch auf den Bereich der Ferienwohnungen und Ferienhäuser sowie die Camping- und Reisemobilstellplätze. Die Ergänzung der bisherigen papierhaften Verfahrensweise mit der eigenhändigen Unterschrift durch das digitale elektronische Meldeverfahren wird aus unserer Sicht die Kosten und den Aufwand in den Betrieben deutlich senken. Dies nunmehr in Verbindung mit der Zahlungsdiensterichtlinie einzuführen macht Sinn. Sicherlich wird die elektronische Funktionsnutzung des Personalausweises durch die Kunden/Gäste noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da es bisher kaum Anwendungsfälle im Alltag gibt. Als positiv wird bewertet, dass den Betrieben durch die Freiwilligkeit der Entlastungsmaßnahme ausreichend Zeit für die Umstellung gegeben wird. Der digitale Meldeschein ebnet darüber hinaus den Weg für neue innovative technische Lösungen beim Check-In.



Gerade für die zahlreichen kleinen Gastgeber ist es wichtig, dass die Einführung des digitalen Meldescheins freiwillig bleibt. Eine Umstellung kann so nach und nach erfolgen, sobald technische Lösungen marktfähig sind und zu angemessenen Preisen angeschafft werden können.

Viele Kommunen (insbesondere Kur- und Erholungsorte) koppeln den Meldeschein für Beherbergungsstätten in einem Formular-Scheckheft (als Durchschlag) unmittelbar mit einem kommunalen Meldeschein für die Erhebung des Kurbeitrages und einer Gästecard für kostenfreie oder vergünstigte Leistungen für ihre Gäste während des Aufenthaltes (z. Bsp. ermäßigter oder kostenfreier ÖPNV sowie Museen, Ausstellungen, Veranstaltungen etc.). Für die Ausgabe einer gültigen Gästekarte ist in vielen Fällen eine Erweiterung der Datenerfassung – über die vorgeschriebene Meldepflicht hinausgehend – erforderlich, da beispielsweise die persönlichen Daten aller Gäste auf einem Meldeschein (Vorname und Familienname) gemäß der AGB erforderlich sind.

Zu beachten ist deshalb, dass Beherbergungsstätten, die den vollständig digitalen Meldeschein einführen, bis zur vollständigen Digitalisierung des kommunalen Meldescheins für die Erhebung des Kurbeitrages und/oder der personenbezogenen Gästecard, in einer Übergangszeit analoge und digitale Varianten parallel vorhalten müssen. Hat die Kommune auf den digitalen Meldeschein umgestellt, ist allerdings auch hier mit einer hohen Zeitersparnis zu rechnen, da die Kommunen die Kurbeiträge direkt gemeldet bekommen. Aufwändige Abfragen bei den Gastgebern und Listenweise händische Bearbeitung der Übernachtungszahlen sowie deren Abrechnungen könnten so entfallen.

Zum Regelungsentwurf im Einzelnen:

### **1. § 29 wird wie folgt geändert:**

a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die zur Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 30 Absatz 2 zu erhebenden Daten können auch ausschließlich elektronisch gespeichert werden, wenn durch die beherbergte Person zugleich ein kartengebundener Zahlungsvorgang mit einer starken Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes ausgelöst wird.

(6) Abweichend von Absatz 5 können die zur Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 30 Absatz 2 zu erhebenden Daten am Tag der Ankunft auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12

des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gespeichert werden; ferner im Wege des Vor-Ort-Auslesens nach § 18a des Personalausweisgesetzes, nach § 13 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.

## **Bewertung DTV**

- 1. Das digitale Verfahren muss die üblichen Ablauf-Prozesse bei der Bezahlung berücksichtigen. In Hotels wird oft beim Check-out bezahlt, in der Ferienwohnung beim Check-In oder sogar vor Anreise (zum Beispiel in Form einer Anzahlung).**
- 2. Oft ist die beherbergte Person nicht identisch mit dem „Payment-Inhaber“ (Firmenreisen, Kegelklubs, Gruppenreisen etc.). Deshalb ist zu klären, ob nicht bereits das Vorhalten der EC-Karte und die Eingabe der PIN evtl. schon eine eindeutige Identifikation ermöglicht.**
- 3. Es muss vermieden werden, dass durch den kartengebundenen Zahlungsvorgang mit einer starken Kundenauthentifizierung unnötig Daten beim Gastgeber/Vermieter gespeichert werden müssen. Regelungsinhalt sollte sein, dass durch den kartengebundenen Zahlungsvorgang lediglich eine Authentifizierung der beherbergten Person erfolgt. Anderenfalls würde der Aufwand für die Sicherung der elektronisch gespeicherten Daten ins Unermessliche steigen.**
- 4. Gespeichert werden damit lediglich die gemäß § 30 Absatz 2 zu erhebenden Daten (Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise, Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen.)**
- 5. Eindeutig zu definieren ist die beherbergte Person. Sollten künftig alle Mitreisenden einen kartengebundenen Zahlungsvorgang mit einer starken Kundenauthentifizierung durchführen müssen, würde das Ziel des Regelungsvorhabens nach Entlastung verfehlt.**
- 6. Bei der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises (Personalausweis) muss der Gastgeber/Vermieter über ein zertifiziertes Lesegerät für Personalausweis/Reisepass verfügen (Anschaffungskosten ab ca. 40 Euro). Außerdem verfügen viele Smartphones und Tablets bereits über die technischen Voraussetzungen, als Kartenlesegerät zu fungieren. Zu klären ist, ob auch diese Möglichkeit besteht und ob die Daten nur der Identifizierung dienen oder auch gespeichert werden müssen.**
- 7. Bisher ist es für deutsche Staatsbürger nicht erforderlich, dass sie sich in der Unterkunft mit dem Personalausweis ausweisen. Ist zukünftig der Personalausweis für die Authentifizierung notwendig, könnte dies einen Aufwand für die Gäste bedeuten, der sie von dem System Abstand nehmen lässt. In dem Fall würde wieder auf die Papiervariante zurück gegriffen werden und das Ziel nicht erreicht.**





## **2. § 30 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben besondere Meldescheine oder technische Vorrichtungen zur elektronischen Erfüllung der Meldepflicht nach § 29 Absatz 5 oder 6 bereitzuhalten. Sie haben darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Personen ihre Verpflichtungen nach § 29 Absatz 2 bis 4 oder die Vorgaben des gewählten elektronischen Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 erfüllen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder bei elektronischer Speicherung nach § 29 Absatz 5 oder Absatz 6 maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen“ angefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei elektronischer Speicherung der Daten nach § 29 Absatz 5 oder 6 sind technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, so dass keine unbefugte Person Zugriff erlangt oder die Daten einsehen kann.“

## **Bewertung DTV**

- 1. Zu klären ist der sichere digitale Speicherort und das Datenformat, um unbefugten Personen den Zugriff zu verwehren.**
- 2. Eindeutig klarzustellen ist der Kreis der befugten Personen (Gastgeber, Vermieter, Hotelinhaber etc.)**
- 3. Es muss geklärt werden, wie die Vorschrift der Maschinenlesbarkeit konkret erfüllt werden kann.**

## **4. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

a) In Nummer 8 werden nach dem Wort „unterschreibt“ die Wörter „, sofern keine elektronische Speicherung nach § 29 Absatz 5 oder 6 erfolgt“ angefügt.

b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Meldeschein“ die Wörter „oder technische Vorrichtungen zur elektronischen Erfüllung der Meldepflicht“ eingefügt.

c) In Nummer 10 werden nach dem Wort „aufbewahrt“ die Wörter „oder die zur Erfüllung der Meldepflicht zu erhebenden Daten nicht elektronisch speichert“ angefügt.

d) In Nummer 11 werden nach dem Wort „vorlegt“ die Wörter „oder bei elektronischer Speicherung die zur Erfüllung der Meldepflicht zu erhebenden Daten nicht maschinenlesbar zur Verfügung stellt“ angefügt.



### **Bewertung DTV**

***Es muss geklärt werden, ob der Gast ein Wahlrecht auf den papiergebundenen Meldeschein hat, wenn der Gastgeber eine digitale Variante anbietet.***

#### **4. [§ 56 wird wie folgt geändert:**

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der elektronischen Speicherung nach § 29 Absatz 5 und § 30 Absatz 4, insbesondere die bei der Speicherung der Daten einzuhaltenden Datenformate zu regeln.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3.]

### **Bewertung DTV**

- 1. Um die Folgen und die Praxistauglichkeit der Rechtsverordnung zu prüfen, sollte vorab ein Praxistest für gängige Beherbergungsstätten (z. Bsp. Hotel, Ferienwohnung, Campingplatz) erfolgen.***
- 2. Grundsätzlich sind Lösungen zu bevorzugen, die sowohl vom Ablauf als auch von den Kosten her für alle Gastgeber umsetzbar sind.***

Berlin, den 17. Oktober 2019

Norbert Kunz  
Geschäftsführer